

nisse von Grundmitteln zum Gegenstand haben. Die Mieter oder Pächter sind an diesen Verträgen häufig nicht mehr interessiert, weil sie für die betreffenden Grundmittel keine ökonomische Verwendung mehr haben. Diese Fragen lassen sich nur richtig lösen, wenn man die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse beachtet, so z. B., daß die VVBs jetzt nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, administrative Leitungsmethoden durch ein umfassendes System ökonomischer Hebel ersetzt haben und als operative Verwalter von Volkseigentum mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Fonds<sup>1</sup> eine wissenschaftlich fundierte, auf die Perspektive gerichtete ökonomische Leitungstätigkeit ausüben. Diese Fonds bedingen zugleich die Verantwortung der WB für die planmäßige Finanzierung der ihr angeschlossenen Betriebe, die Verfügungsbefugnis der WB über finanzielle Fonds entsprechend den Planaufgaben des Industriezweiges und die Umverteilung der Mittel innerhalb des Industriezweiges. Sie sind ein entscheidender Hebel, um die Kräfte der sozialistischen Betriebe und Betriebskollektive zu mobilisieren.

Die Rechnungsführung der WB hat die wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit der der WB angeschlossenen Betriebe nicht eingeschränkt. Die Leiter der VEBs sind für die Erfüllung ihrer Planaufgaben nach wie vor voll verantwortlich. Ihre Eigenverantwortlichkeit ist sogar erheblich gestiegen. Unter diesen Umständen läßt sich der Umfang der operativen Verwaltung heute nicht mehr durch die allgemeine Feststellung charakterisieren, daß die Betriebe berechtigt sind, im Rahmen der ihnen obliegenden Planaufgaben das staatliche sozialistische Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen. Daß diese allgemeine Darstellung heute nicht mehr ausreicht, wird besonders deutlich, wenn man Rechtsstellung und Aufgaben der WB und der VEBs sowie die Tatsache betrachtet, daß die WB als Leitungsorgan nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, obwohl sie über keine Grund- und Umlaufmittel verfügt, selbst nicht produziert und deshalb ihre Ausgaben durch eine Kostenumlage der Betriebe finanzieren muß.

Die den Betrieben zur operativen Verwaltung übertragenen Teile des einheitlichen staatlichen sozialistischen Eigentums sind die Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe, die auf die rationellste Ausnutzung der betrieblichen Ressourcen gerichtet ist. Die sozialistischen Betriebe verwalten das staatliche sozialistische Eigentum nicht schlechthin, sondern sie sind verpflichtet, es entsprechend den Planaufgaben so einzusetzen, daß es den höchsten ökonomischen Nutzeffekt bringt. Als operative Verwalter sind die Betriebe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nicht genutzte Grundmittel anderweitig eingesetzt werden. Es widerspricht den ökonomischen Erfordernissen unserer gesellschaftlichen Entwicklung, daß Produktionsmittel stillliegen, weil der betreffende Betrieb keine Verwendungsmöglichkeit mehr für sie hat, während sie von einem anderen Betrieb für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben benötigt werden.

Deshalb ist sowohl für die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe als auch für die Haushaltsorganisationen gesetzlich festgelegt, daß sie nicht genutzte bewegliche Grundmittel abzugeben haben<sup>2</sup>. Dabei schränken die neuen gesetz-

liehen Bestimmungen die Umsetzung von Grundmitteln ein, indem sie verstärkt auf den Verkauf orientieren. Die AO über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel stellt im Vergleich zu der aufgehobenen Anordnung über den Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke vom 8. September 1958 einen beachtlichen Fortschritt dar. Das drückt sich darin aus, daß sie auf der verstärkten Ausnutzung der Wertkategorie basiert, günstigere Finanzierungsbedingungen schafft und den Einsatz von Spezialistengruppen vorsieht, die zu überprüfen haben, inwieweit Ausrüstungen des eigenen Industriezweiges so eingesetzt werden können, daß sie die vorgesehene Produktions- bzw. Produktivitätssteigerung erbringen, was sich zweifelsohne auf die für Investitionen vorgesehenen Mittel günstig auswirkt.

Trotz dieser Regelung sind in fast allen Wirtschaftszweigen nicht oder nur teilweise genutzte Grundmittel vorhanden, die den ökonomischen Nutzeffekt, insbesondere die Investitionstätigkeit, stark beeinträchtigen. Die an das Vermittlungskontor übertragenen Grundmittel konnten auch nicht immer weiterverkauft werden und wurden schließlich verschrottet<sup>3</sup>. Schließlich gibt es eine Reihe volkseigener Gegenstände, die nicht bilanziert sind und von niemandem verwaltet werden, für die sich letztlich auch niemand verantwortlich fühlt. Es soll an dieser Stelle nur am Rande<sup>4</sup> bemerkt werden, daß es an der Zeit ist, für dieses „verwaltungslose“ Volkseigentum entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen<sup>5</sup>.

Die Gründe, daß eine Anzahl volkseigener Grundmittel nicht ausreichend genutzt wird, sind darin zu suchen, daß sich in der Vergangenheit die Nichtausnutzung der dem Betrieb zur operativen Verwaltung übertragenen Maschinen, Geräte usw. nicht auf das ökonomische Ergebnis des Betriebes auswirkte. Es war kein genügender ökonomischer Anreiz vorhanden, um die Betriebe und VVBs zur rationellsten Ausnutzung der Produktionsfonds zu veranlassen. Den Betrieben entstanden in der Regel keine ökonomischen Nachteile, wenn sie für ihre Produktion unnötig hohe Produktionsfonds in Anspruch nahmen<sup>5</sup>. Die AO über den Verkauf volkseigener Grundmittel konnte deshalb in der Praxis auch nur bedingt wirksam werden.

Um bessere Formen und Methoden einer ökonomischen Ausnutzung dieser Fonds zu schaffen, ist es notwendig, die gesamte Kraft des Betriebskollektivs mittels ökonomischer, rechtlicher und moralischer Hebel zu mobilisieren. Das Recht wirkt nicht von selbst als Regulator und Organisator der gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern dadurch, daß es den Menschen die gesetzlichen Erfordernisse bewußt macht, daß es auf die vollständige Übereinstimmung der gesetzlichen Notwendigkeiten mit den persönlichen Interessen des einzelnen, den Interessen der Brigaden und der Betriebskollektive gerichtet ist.

Die bessere Ausnutzung der produktiven Fonds der VEBs und damit die konsequente Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird vor allem durch die Umbewertung der Grundmittel als Grundlage für den Ansatz ökonomischer Hebel und durch die

1958 (GBl. I S. 697) außer Kraft gesetzt hat, und die AO über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Materialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen vom 2. November 1963 (GBl. II S. 763).

3 Vgl. Pylka, „Diebische Elster wird weiter gejagt“, „Die Wirtschaft“ 1963, Nr. 32, S. 17.

4 Zu klären ist hierbei vor allem, welches staatliche oder gesellschaftliche Organ für die Erfassung des Vermögens verantwortlich ist.

5 Vgl. Abschn. IV, Ziff. 3, Buchst. a der Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 11. Juli 1963 - GBl. II S. 453 ff. (473) -.

1 Die VVBs verfügen über folgende Fonds: Fonds Technik, Gewinnverteilungsfonds, Verfügungsfonds, Kreditreserve, Prämienfonds (vgl. Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 11. Juli 1963 - GBl. II S. 479).

2 Vgl. AO über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel vom 28. Februar 1963 (GBl. II S. 164), die die AO über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke vom 8. September